

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 23. August 2013**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.12.2013

Geschäftszeichen:

III 34-1.6.20-118/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.20-1929**

**Geltungsdauer**

vom: **12. Dezember 2013**

bis: **2. Mai 2017**

**Antragsteller:**

**HÖRMANN KG Freisen**

Bahnhofstraße 43

66629 Freisen

**Zulassungsgegenstand:**

**T 30-1-FSA "H 3" bzw. T 30-1-RS-FSA "H 3" bzw.**

**T 30-2-FSA "H 3" bzw. T 30-2-RS-FSA "H 3"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1929 vom 23. August 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-1929

Seite 2 von 2 | 12. Dezember 2013

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. August 2013 erhält folgende Fassung:

**2.1.2 Dichtheit**

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der einflügelige Feuerschutzabschluss in den Abmessungen  $\leq 1250 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$  (Breite x Höhe) darf nichtfußbodengleich (sog. Verwendung in größerer Höhe) eingebaut werden. Dabei muss dieser Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2. Abschnitt 2.1.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. August 2013 erhält folgende Fassung:

**2.1.3 Rauchdichtheit**

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-2<sup>10</sup> (in Verbindung mit DIN 18095-1<sup>2</sup>) bzw. nach DIN EN 1634-3<sup>11</sup> bestimmt.<sup>8</sup>

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung oder mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>9</sup> angeordnet sein.

Der einflügelige Feuerschutzabschluss in den Abmessungen  $\leq 1250 \text{ mm} \times \leq 2500 \text{ mm}$  (Breite x Höhe) darf nichtfußbodengleich (sog. Verwendung in größerer Höhe) eingebaut werden. Dabei muss dieser Feuerschutzabschluss im Zargenbereich des Flügels mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

3. Im Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. August 2013 wird Seite 5 durch Seite 5Ä zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann

Beglaubigt

Referatsleiterin

- <sup>2</sup> DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
- <sup>3</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
- <sup>8</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.
- <sup>9</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- <sup>10</sup> DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren – Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit